

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe der Gemeinde Wiek

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste <i>Bearbeitung:</i> Christine Meinert	<i>Datum</i> 21.07.2020
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Soziales, Schule, Jugend, Kultur und Sport (Vorberatung)	05.08.2020	Ö
Ausschuss für Wirtschaftsentwicklung und Gewerbeförderung (Vorberatung)	06.08.2020	Ö
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	26.08.2020	N
Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek (Entscheidung)	16.09.2020	Ö

Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek beschließt aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) i.d.F.d.Bek. vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr.7 S.146), zul. geänd. durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S.777, 833) beiliegende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe der Gemeinde Wiek

Finanzielle Auswirkungen

<u>Haushaltsmäßige Belastung:</u>	Ja:		Nein:	<input checked="" type="checkbox"/>	
Kosten:	€	Folgekosten:			€
Sachkonto: Erhöhung der Einnahmen	575000.43620001				
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein:		

Anlage/n

1	Kurabgabebesatzung Wiek 2020
2	Schreiben des IM zur Kurabgabe

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe der Gemeinde Wiek

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg–Vorpommern (KV M-V) vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) i.d.F.d.Bek. vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr.7 S.146), zul. Geänd. durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S.777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek vom folgende Satzung erlassen.

§ 1 *Gegenstand*

Die Kurabgabe ist eine öffentlich – rechtliche Abgabe auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes.

Die Verwendung der Kurabgabe dient zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.

Für die Benutzung von Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben eine Gebühr oder ein Entgelt erhoben werden.

§ 2 *Abgabepflichtige*

Kurabgabepflichtig ist, wer sich im Gebiet der Gemeinde Wiek (Erhebungsgebiet) aufhält, d.h. Unterkunft nimmt, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und dem die Möglichkeit zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.

Als ortsfremd gilt auch, wer in der Gemeinde Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken benutzt.

In diesem Fall wird pro Person eine Jahreskurabgabe erhoben.

Gäste bzw. Besucher dieses Personenkreises sind ebenfalls abgabepflichtig.

Als ortsfremd gilt nicht, wer in der Gemeinde in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht. Erworbene Kurkarten sind nicht übertragbar.

Als ortsfremd gilt gemäß § 11 (2) S.3 KAG M-V ebenfalls nicht, wer im Erhebungsgebiet einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20 a Nr.8 BKleingG möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten zur Nutzung überlässt.

§ 3 *Entstehung und Fälligkeit*

Die Kurabgabepflicht entsteht am Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet, ist zum gleichen Zeitpunkt fällig und beim Wohnungsgeber zu entrichten.

Im Falle des § 2 Satz 2 und 3 (Jahreskurabgabe) entsteht die Abgabepflicht jeweils am 01.01. des Kalenderjahres.

Die Jahreskurabgabe ist 14 Tage nach der Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 4 **Höhe**

Die Höhe der Kurabgabe beträgt pro Person und Aufenthaltstag (An- und Abreisetag gleich ein Aufenthaltstag) im Erhebungsgebiet

	voll	ermäßigt
Hauptsaison (01.Juni bis 30.September)	1,00 €	0,75 €
Nebensaison (01.Oktober bis 31.Mai)	0,75 €	0,50 €
Jahreskurkarten	30,00 €	20,00 €
Hundehalter zusätzlich je Hund	0,50 € Jahreskarte 20,00 €	nicht möglich

§ 5 **Befreiung**

Von der Pflicht zur Entrichtung einer Kurabgabe sind befreit:

1. Kinder unter 6 (sechs) Jahren,
2. Schwerbehinderte und Schwerekriegsbeschädigte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 100 v.H. beträgt, soweit sie selbst die Kosten des Aufenthaltes in voller Höhe tragen (Selbstzahler),
3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Schwerekriegsbeschädigten, die lt. amtlichem Ausweis auf völlig ständige Begleitung angewiesen sind, auf Antrag.

Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung der Kurabgabe sind nachzuweisen.

§ 6 **Ermäßigung**

Die Kurabgabe wird ermäßigt für:

1. Kinder in Begleitung ihrer Eltern vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 17.Lebensjahres,
2. Schüler, Auszubildende, Studenten, Grundwehr- und Zivildienstleistende bis zum vollendeten 27.Lebensjahr, wenn die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden,
3. Schwerbehinderte mit mehr als 50% Behinderung, sofern sie den Behindertenausweis vorlegen,
4. Begleitpersonen von körperbehinderten Gästen, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird,
5. Den Trägern der Sozialhilfe, den Pflicht- und Ersatzkrankenkassen, den Versicherungsanstalten, den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts kann auf Antrag für die von ihnen verschickten Personen eine Ermäßigung der Kurabgabe von 15 % gewährt werden.

§ 7

Erhebungsformen

Bei Zahlung der Kurabgabe wird ein auf den Namen des Gastes lautender Beleg (Kurkarte) ausgestellt. Die Kurabgabe ist eine BRINGESCHULD.

Die Jahresabgabe wird durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt.

§ 8

Rückerstattung

Bei vorzeitigem Abbruch des Erholungsaufenthaltes kann die nach Tagen berechnet zuviel gezahlte Kurabgabe nach Prüfung durch die Gemeinde Wiek in begründeten Ausnahmefällen (z.B. akute Erkrankung) auf Antrag zurückerstattet werden.

§ 9

Haftung

Jeder Wohnungsgeber (oder dessen Bevollmächtigter) ist verpflichtet, an die von ihm aufgenommenen Personen innerhalb von 24 Stunden (Meldegesetz) eine Kurkarte auszugeben und den fälligen Betrag **monatlich** an die Gemeinde Wiek abzuführen und seine Belege abzurechnen.

Die Wohnungsgeber haften für die Abgabeschuld. Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten entsprechend für Inhaber bzw. Betreiber von Beherbergungsstätten und Campingplätzen.

Die Durchschrift des Meldevordruckes entspricht einem Gästeverzeichnis und ist dem Beauftragten der Gemeinde Wiek bei Kontrolle vorzulegen. Bei Unterlassung von o.g. Pflicht wird die Kurabgabe per Bescheid festgesetzt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen gegen eine der in den §§ 2, 3, 4 und 9 bezeichneten Festlegungen fahrlässig verstößt (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 - Den Vorschriften § 9 dieser Satzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs.1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € und in den Fällen des Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Wiek vom 25. Mai 2012 außer Kraft.

Wiek, den(Ausfertigungsdatum)

Bürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern wird darauf hingewiesen, daß ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Wiek geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Vermerk über die Bekanntmachung

Satzung ausgehängt am:

Satzung abzunehmen:

Satzung abgenommen am:



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Bearbeiter: Herr Holz
Telefon: +49 385 588 2344
Telefax: +49 385 588482 2344
E-Mail: bernd.holz@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: II 340-179-00000-2012/011-020
Datum: Schwerin, 8. Juli 2020

gemäß Verteiler

Erhebung der Kurabgabe nach § 11 Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V)

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

die Erhebung einer Kurabgabe nach § 11 KAG M-V in Verbindung mit einer gemeindlichen Satzung ist für die als Kur- und Erholungsort anerkannten Gemeinden unverändert ein wichtiges Instrument, um den hohen Qualitätsstandard der vorgehaltenen gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen finanzieren zu können. Auch wenn die Kurabgabe im Grundsatz von vielen Abgabepflichtigen akzeptiert wird, kommt es in bestimmten Fallkonstellationen wiederholt zu Streitfragen, in die – angefangen bei der abgabbeerhebenden Gemeinde, über die Rechtsaufsichtsbehörden und die Landesregierung bis hin zum Landtag und dem Bürgerbeauftragten – zahlreiche staatliche Stellen involviert sind.

Dieser Erlass ist darauf gerichtet, in aktuellen Streitfragen zur Kurabgabe die rechtlichen Anforderungen darzustellen, gemeindliche Handlungsspielräume aufzuzeigen, auf eine aktuelle Änderung des KAG M-V einzugehen sowie weitere mögliche Änderungsabsichten des Landesgesetzgebers zu skizzieren.

1. Tagesgäste

Das OVG Greifswald verlangt, dass die Gemeinde auch Tagesgäste zur Kurabgabe heranziehen muss, soweit diese mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermittelt werden können. Denn auch die nicht im Erhebungsgebiet übernachtenden Tagesgäste haben die Möglichkeit, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen oder an Veranstaltungen teilzunehmen. Auch diesen Personenkreis muss die Gemeinde daher grundsätzlich zur Kurabgabe heranziehen. Die gesetzliche Vorschrift und eine ggf. gleichlautende satzungsrechtliche Regelung sind gleichwohl einschränkend so auszulegen, dass sie nur Tagesgäste betreffen, die mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermittelt werden können, etwa weil sie abgrenzbare oder abgegrenzte Kur- und Erholungseinrichtungen benutzen oder an entsprechenden Veranstaltungen teilnehmen. In

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

diesen Fällen ist es ohne weiteres möglich, eine Tageskurabgabe zusammen mit der Benutzungsgebühr oder dem Entgelt für den Eintritt zu vereinnahmen (OVG Greifswald, Urt. vom 26. 11. 2014 – 1 K 14/11 –).

Vor diesem Hintergrund wird gegenüber einem ortsfremden Tagesgast grundsätzlich keine Kurabgabepflicht ausgelöst, soweit keine konkreten Kur- und Erholungseinrichtungen bzw. Veranstaltungen genutzt werden. Denn das OVG Greifswald verlangt für die Tageskurabgabepflicht – insbesondere aus Gründen der Praktikabilität – eine tatsächliche Nutzung von Kur- und Erholungseinrichtungen bzw. Veranstaltungen. Für die aktuell häufiger angeführten Fälle (z. B. Besuch von Ärzten, Einzelhandelsgeschäften und Kirchen in einer als Kurort anerkannten Gemeinde durch Ortsfremde) heißt dies, dass hier im Zuge der verwaltungsgerichtlichen Auslegung und Anwendung landes- und satzungsrechtlicher Normen grundsätzlich von einer Kurabgabefreiheit auszugehen ist, auch wenn diese Anwendungsfälle landes- und satzungsrechtlich nicht ausdrücklich von der Kurabgabepflicht ausgenommen sind. Weder für das Landesrecht noch für das Satzungsrecht ergibt sich deshalb in dieser Hinsicht ein zwingender Anpassungsbedarf. Gleichwohl ist die Auffassung eines Satzungsgebers rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden, wonach es für Normanwender und –adressaten durchaus sinnvoll sei, in diesem Sinn die Satzung klarstellend zu ergänzen.

Im Ergebnis kann deshalb eine (aus Landes- und Satzungsrecht abgeleitete) Sichtweise nicht in Betracht kommen, die eine annähernd vollständige Erfassung von ortsfremden Tagesgästen in einer anerkannten Gemeinde fordert und dabei den Aspekt der tatsächlichen Nutzung gemeindlicher Kur- und Erholungseinrichtungen vollkommen außer Acht lässt.

2. Ausschluss einer Kurabgabenerhebung

2.1 (Teilweise) satzungsrechtliche Befreiung

Nach § 11 Abs. 5 KAG M-V „alt“ (in der Fassung der Änderung durch Gesetz vom 24. Juni 2019, GVObI. S. 190) konnten Kurabgabensatzungen allein **aus sozialen Gründen** eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Abgabepflicht zulassen. Das sind Gründe, die an die eingeschränkte finanzielle Leistungsfähigkeit oder die besondere Schutzbedürftigkeit von Personengruppen anknüpfen (so bereits OVG Greifswald, Urt. vom 26. 11. 2014 – 1 K 14/11 –). Hieran anknüpfend hat das OVG Greifswald aktuell ausgeführt, dass Verwandtschaft bzw. Schwägerschaft zu einem Einheimischen weder eine eingeschränkte finanzielle Leistungsfähigkeit noch eine besondere Schutzbedürftigkeit begründet. In einer Kurabgabensatzung sind deshalb Satzungsregelungen rechtswidrig, die eine Befreiung von der Kurabgabepflicht für konkret definierte ortsfremde Verwandte von Personen vorsehen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einer anerkannten Gemeinde haben. Ein derartiger Fehler bei der satzungsrechtlichen Festlegung des Kreises der Abgabenschuldner führt zur Gesamtnichtigkeit der Satzung (OVG Greifswald, Urt. vom 21. 10. 2019 – 1 K 147/16 –).

Es ist allgemein anerkannt, dass der Familie vielfältige soziale Funktionen zukommen. Gleichwohl hat eine – bisher auch vom Innenministerium vertretene – Auffassung vor dem OVG Greifswald keinen Bestand, wonach sich satzungsrechtliche Befreiungsregelungen, die an

konkret definierte familiäre Verwandtschaftsverhältnisse anknüpfen, grundsätzlich in dem nach § 11 Abs. 5 KAG M-V „alt“ zulässigen Rahmen bewegen.

Ungeachtet der Frage, ob die Ansicht des OVG Greifswald zu überzeugen vermag, war davon auszugehen, dass Kurabgabebesatzungen mit entsprechenden Befreiungsregelungen vor dem OVG Greifswald ohne eine Änderung des § 11 Abs. 5 KAG M-V „alt“ keine Bestätigung finden werden. Nach der Rechtsprechung des OVG Greifswald ist vielmehr von der Gesamtnunwirksamkeit bei Satzungen auszugehen, die derartige „Familien-Befreiungsregelungen“ enthalten, da sich diese Regelungen – so die Ansicht des OVG Greifswald – außerhalb des nach § 11 Abs. 5 KAG M-V „alt“ zulässigen Rahmens bewegen. Entsprechende Regelungen sind relativ häufig in Kurabgabebesatzungen enthalten.

Um die Rechtswirksamkeit derartiger Satzungsregelungen sicherzustellen, ist deshalb § 11 Abs. 5 KAG M-V – durch Gesetz vom 9. April 2020 (GVObI. S. 166) – dahingehend geändert worden, dass die Gemeinden nunmehr **aus wichtigen Gründen ermächtigt** sind, in der Satzung eine Befreiung oder teilweise Befreiung von der Kurabgabe zu regeln. Wichtige Gründe umfassen – auch nach Ansicht des OVG Greifswald – mehr als soziale Gründe und können auch familiäre sein.

Auch mit dieser aktuellen Änderung des § 11 Abs. 5 KAG M-V obliegt es unverändert dem Satzungsgeber, über die Fragen des „ob“ und des „wie“ einer satzungsrechtlichen Befreiungsregelung im Rahmen des ihm nach Art. 28 Abs. 2 GG zustehenden Ermessens eigenständig zu entscheiden. Dabei ist auch aus höherrangigem Recht eine gesetzliche Verpflichtung für den Satzungsgeber, bestimmte Personenkreise – wie z. B. Familienangehörige oder Schwerbehinderte – zwingend von der Kurabgabe zu befreien, nicht abzuleiten. Sollten jedoch die Kur- und Erholungseinrichtungen noch nicht barrierefrei sein, sind Befreiungsregelungen für Menschen mit Behinderungen zumindest angezeigt, weil sie das Angebot nicht entsprechend nutzen können.

2.2 Gesetzlicher Ausschluss einer Kurabgabepflicht

Von der o. g. satzungsrechtlichen Möglichkeit, aus wichtigen Gründen eine Befreiung von der Abgabepflicht zu regeln, sind die Fälle zu unterscheiden, für die bereits landesgesetzlich eine Kurabgabepflicht ausgeschlossen ist. So gilt gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 KAG M-V nicht als ortsfremd, wer im Erhebungsgebiet arbeitet oder in einem Ausbildungsverhältnis steht. Diese Freistellung von der Kurabgabepflicht setzt voraus, dass der Aufenthalt in der anerkannten Gemeinde ganz oder zumindest weit überwiegend aus beruflichen Gründen erfolgt. Entscheidend ist allein, ob der Aufenthaltswitzweck als Bestandteil der Berufsausübung oder Berufsausbildung anzusehen ist. Eine Ausnahme von der Abgabepflicht ist für diese Personengruppe nur gerechtfertigt, weil eine Vermutung dafür spricht, dass sie gar nicht die Möglichkeit hat, die durch die Kurabgabe mitfinanzierten Einrichtungen in Anspruch zu nehmen (OVG Greifswald, Urt. vom 26. 11. 2014 – 1 K 14/11 -).

Ein weiterer landesgesetzlicher Ausschluss der Kurabgabepflicht ergibt sich aus § 27 Abs. 4 Satz 3 Gesetz des Landes M-V zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V), wonach das Wandern entlang des Strandes nicht gehindert oder abgabepflichtig gemacht werden darf. Die landesrechtliche Regelung des NatSchAG

M-V konkretisiert die sich aus Bundesrecht ergebenden Anforderungen. Ein sich hieraus ggf. entstehender Zielkonflikt zwischen einer sich aus Satzungsrecht ergebenden grundsätzlichen Abgabepflicht und einer aus NatSchAG M-V abzuleitenden Abgabefreiheit ist bereits im Bundesrecht nach Art. 2 Abs. 1 GG und § 59 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) angelegt. Derartige rechtliche Zielkonflikte können im Zuge der Abwägung nur anhand des konkreten Einzelfalls gelöst werden. Da zur Rechtslage in M-V für die hier in Rede stehende Abwägung noch keine Rechtsprechung bekannt geworden ist, kann zumindest hilfsweise die hinsichtlich der Abwägung von Abgabenrecht und Naturschutzrecht ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur niedersächsischen Rechtslage herangezogen werden (siehe BVerwG, Urt. vom 13. 9. 2017 – 10 C 7/16 –). Darüber hinaus gewährleistet § 22 Wassergesetz M-V vom 30. 11. 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27. 5. 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432), dass jedermann die Küstengewässer unentgeltlich zum Baden und zum Wasser- und Eissport benutzen und hierzu den Strand betreten darf.

3. Kommunale Zusammenarbeit

Übernachtungsgäste nutzen gemeindliche Kur- und Erholungsangebote nicht nur in der nach dem Kurortgesetz anerkannten Gemeinde, wo sie Unterkunft genommen haben, sondern besuchen im Rahmen von Tagesausflügen durchaus auch weitere anerkannte (Nachbar-)Gemeinden in der Region. Dies gilt gleichermaßen für Tagesgäste ohne Unterkunft in einer anerkannten Gemeinde, die sich z. B. im Zuge einer Radwanderung in mehreren anerkannten Gemeinden aufhalten und dort konkrete Erholungseinrichtungen nutzen. Darüber hinaus ist die touristische Wirkung einer gemeindlichen Erholungseinrichtung regelmäßig nicht nur auf die einzelne Gemeinde beschränkt, sondern löst – teilweise sogar erhebliche – Werbeeffekte auch für Nachbargemeinden aus. Dies vorangestellt lassen sich sowohl aus der Sicht der Erholungsgäste wie auch aus gemeindlicher Sicht nur dann als gerecht empfundene Ergebnisse erzielen, wenn von interkommunalen Organisations- und Finanzierungsformen verstärkt Gebrauch gemacht wird.

Als Instrumente kommunaler Zusammenarbeit kommen für den Bereich der Kur- und Fremdenverkehrsabgaben **Zweckverbände** (§§ 150 ff. KV M-V), **öffentlich-rechtliche Vereinbarungen** (§§ 165 f. KV M-V), **Verwaltungsgemeinschaften** (§ 167 KV M-V) und **gemeinsame Kommunalunternehmen** (§§ 167a ff. KV M-V) in Betracht.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG M-V können mehrere (nach dem Kurortgesetz anerkannte) Gemeinden eine **gemeinsame Kurabgabe** erheben. Weitere Vorschriften zur gemeinsamen Kurabgabe sind dem KAG M-V nicht zu entnehmen. Der Begriff einer gemeinsamen Kurabgabe kann – im Wege der Klärung der Frage nach Sinn und Zweck dieses Begriffs – nur als eine Kurabgabe verstanden werden, bei der sich mehrere Gemeinden darauf verständigt haben, in ihren anerkannten Gemeindegebieten (zumindest) einheitliche Kurabgabesätze für einen einheitlichen abgabepflichtigen Personenkreis zu regeln. Der Begriff der gemeinsamen Kurabgabe des § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG M-V geht zurück auf das KAG M-V vom 1. 6. 1993 (GVOBl. M-V S. 522, berichtigt am 4.11.1993, GVOBl. M-V S. 916), zu dem in der Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 1/2558 vom 30.11.1992, S. 29) ausgeführt wird, dass für die Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe „eine vertragliche Vereinbarung genügt; die Bildung eines Zweckverbandes ist nicht notwendig“. Der Gesetzgeber hatte mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

und dem Zweckverband somit klassische Instrumente kommunaler Zusammenarbeit nach der Kommunalverfassung vor Augen, ohne dass sich ein Ansatz dafür finden ließe, das KAG M-V habe hier etwas Eigenständiges – von der KV M-V ggf. Abweichendes – regeln wollen. Lediglich ein landesgesetzlich empfohlener Vorzug der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vor den Möglichkeiten eines Zweckverbandes lässt sich abgabenrechtlich für die gemeinsame Kurabgabe herleiten.

Sind **amtsangehörige Gemeinden eines Amtes** (ausnahmslos) als Kur- und Erholungsort anerkannt, ist die Veranlagung und Erhebung der Gemeindeabgaben bereits durch § 127 Abs. 2 Satz 1 KV M-V Aufgabe des Amtes geworden. Eine Satzungsbefugnis des Amtes geht damit jedoch nicht einher; diese verbleibt bei den amtsangehörigen Gemeinden. § 127 Abs. 4 KV M-V ermöglicht eine gemeinsame Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben durch mehrere amtsangehörige Gemeinden auf das Amt. Auch wenn die (Abgaben-)Satzungshoheit als eine solche Teil-Selbstverwaltungsaufgabe anzusehen sein dürfte, verbliebe die Sachaufgabe bei der amtsangehörigen Gemeinde. Hieraus ergeben sich wiederum zahlreiche haushaltsrechtliche Fragen: auf welcher Grundlage und nach welchem Maßstab z. B. die vom Amt vereinnahmten Abgaben den einzelnen Gemeinden wieder zufließen sollen. Aus kommunalrechtlicher Sicht wird deshalb davon abgeraten, dass Gemeinden dem Amt die bloße Satzungshoheit für den Bereich der Kur- und Fremdenverkehrsabgaben übertragen.

4. Gegenseitige Anerkennung von Kurkarten

Die Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe auf der Grundlage der kommunalrechtlichen Instrumente gemeindlicher Zusammenarbeit ist von der Verfahrensweise einer **gegenseitigen Anerkennung der Kurkarten** zu unterscheiden, bei der sich als Kur- und Erholungsort anerkannte Gemeinden – unabhängig von der Höhe der jeweils erhobenen Kurabgabe – verpflichten, den Urlaubsgast aus der jeweils anderen Gemeinde nicht ein weiteres Mal zur Kurabgabe heranzuziehen. So praktizieren in Schleswig-Holstein die meisten kurabgabbeerhebenden Gemeinden die gegenseitige Anerkennung der Kurkarten.

Die Erhebung einer Kurabgabe wird mit der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kur- und Erholungseinrichtungen gerechtfertigt, die durch den Aufenthalt eines Ortsfremden in einer als Kur- und Erholungsort anerkannten Gemeinde ausgelöst wird. Einerseits entfällt die Kurabgabepflicht, wenn ein Ortsfremder z. B. wegen Bettlägerigkeit gehindert ist, Erholungseinrichtungen nutzen zu können (OVG Greifswald, Urt. vom 15. 11. 2006 – 1 L 38/05 –). Andererseits bleibt die Kurabgabepflicht eines Übernachtungsgastes auch für die Tage bestehen, an denen er sich nachweislich im Rahmen von Tagesausflügen in anderen Gemeinden aufgehalten hat und eine Inanspruchnahme von Kur- und Erholungseinrichtungen mangels Aufenthalt in der Gemeinde, wo er Unterkunft genommen hat, insoweit ausscheidet. Abgabenrechtliche Grundsätze der Praktikabilität, der Typisierung und der Pauschalierung streiten hier für die Beibehaltung einer Abgabepflicht in einer Gemeinde, auch wenn der Urlaubsgast die weit überwiegende Zeit des Tages in einer anderen Gemeinde verbracht hat. Zudem darf das Prinzip der Abgabengerechtigkeit nicht überspannt werden, da sich die Kurabgabe als eine Bagatellabgabe darstellt (BVerwG, Urt. vom 27. 9. 2000 – 11 CN 1/00 –). Schließlich ist bereits die maßgebliche Grundvoraussetzung für das Erheben einer Kurabgabe geprägt von einer typisierenden Betrachtung,

die Vereinfachungen erlaubt und zulässigerweise – gestützt von der Lebenserfahrung – davon ausgeht, dass Ortsfremde regelmäßig auch deswegen in einen anerkannten Ort kommen, um die dortigen Kureinrichtungen zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund ist nach hier vertretener Auffassung die gegenseitige Anerkennung von Kurkarten zulässig, ohne dass die Gemeinden verpflichtet sind, dies bei der Höhe des gemeindlichen Eigenanteils zu berücksichtigen oder untereinander Ausgleichszahlungen zu vereinbaren. Das System einer gegenseitigen Anerkennung von Kurkarten ist maßgeblich gekennzeichnet durch ein gegenseitiges Geben und Nehmen, das sich im Ergebnis einer typisierenden und pauschalierenden Betrachtung als „mehr oder weniger“ ausgeglichen darstellt.

Einschränkend bleibt anzumerken, dass das OVG Greifswald bisher davon abgesehen hat, ins Einzelne gehende Ausführungen zu der Frage zu machen, in welcher Höhe ein gemeindlicher Eigenanteil bei der Erhebung einer Kurabgabe geboten und wie er zu kalkulieren ist. In der Rechtsprechung des OVG Greifswald ist zwar geklärt, dass wegen des Entgeltcharakters der Kurabgabe und des Äquivalenzprinzips in aller Regel ein dem Nutzen für die Einwohner des Erhebungsgebietes entsprechender Anteil außer Ansatz zu lassen ist, d. h. der sog. Eigenanteil. Gleichwohl ist dieser rechtliche Komplex in der Rechtsprechung des OVG Greifswald noch nicht hinreichend geklärt (OVG Greifswald, Beschl. vom 5. 2. 2018 – 1 L 89/14 –).

5. Neue Lösungsansätze für den Tourismus in M-V

Die Landestourismuskonzeption M-V (Landtags-Drucksache 7/2942 vom 5.12.2018) verfolgt für die Weiterentwicklung des Tourismus in M-V teilweise neue Ansätze, deren Umsetzung (in einem ersten Schritt) eine Änderung des Kurortgesetzes M-V erfordern, die (in einem zweiten Schritt) durch eine entsprechende Anpassung des § 11 KAG M-V zu flankieren wäre. Der vom Wirtschaftsministerium ausgelöste Prozess der Konkretisierung der neuen Lösungsansätze der Landestourismuskonzeption M-V ist jedoch noch nicht abgeschlossen, so dass hieran anknüpfende Änderungen des KAG M-V einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat aktuell einen Projektwettbewerb „Modellregionen 2020/2021 - Umsetzung der Landestourismuskonzeption Mecklenburg-Vorpommern“ ausgeschrieben, um neue Lösungsansätze in übergemeindlichen Modellregionen zu erproben. Der ursprünglich für den 30. April 2020 vorgesehene Bewerbungsschluss für die Modellregionen ist aufgrund der Corona-Krise bis zum 15. Juli 2020 verlängert worden.

6. Einnahmeausfälle bei den Kur- und Fremdenverkehrsabgaben durch die Corona-Pandemie

Hinsichtlich der haushalts- und finanzpolitischen Herausforderungen für die Städte- und Gemeinden durch die Corona-Pandemie verweise ich auf das an den Städte- und Gemeindegang ergangene Schreiben des Innenministeriums vom 17. April 2020, das ich in der Anlage beigefügt habe. Zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts im Rahmen der Auswirkungen der

Coronavirus-Pandemie verweise ich auf meinen Erlass vom 8. April 2020, der Ihnen per E-Mail zugeleitet wurde. Darüber hinaus bleiben die weitere Entwicklung und Konkretisierung der Überlegungen zu einem „Corona-Rettungsschirm“ für die Kommunen abzuwarten.

Zusatz für die Landräte als untere Rechtsaufsichtsbehörden:

Ich bitte die in Ihrer Aufsicht stehenden Gemeinden, die nach dem Kurortgesetz M-V als Kur- und Erholungsort anerkannt sind, über dieses Schreiben in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Manuela Meyn

Verteiler

nach dem Kurortgesetz anerkannte kreisfreie und große kreisangehörige Städte:

Hansestadt Rostock
Der Oberbürgermeister
Neuer Markt 1
18055 Rostock

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Alter Markt, Rathaus
18439 Stralsund

untere Rechtsaufsichtsbehörden:

Der Landrat des Landkreises
Ludwigslust-Parchim
als untere Rechtsaufsichtsbehörde
Putlitzer Straße 25
19370 Parchim

Der Landrat des Landkreises
Vorpommern-Greifswald
als untere Rechtsaufsichtsbehörde
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Der Landrat des Landkreises
Mecklenburgische Seenplatte
als untere Rechtsaufsichtsbehörde
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

Der Landrat des Landkreises
Vorpommern-Rügen
als untere Rechtsaufsichtsbehörde
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Die Landrätin des Landkreises
Nordwestmecklenburg
als untere Rechtsaufsichtsbehörde
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Der Landrat des Landkreises
Rostock
als untere Rechtsaufsichtsbehörde
Am Wall 3-5
18273 Güstrow

nachrichtlich

Wirtschaftsministerium M-V
Referat 240
im Postaustausch

Städte- und Gemeindetag M-V
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Bürgerbeauftragter des Landes M-V
Schloßstraße 8
19053 Schwerin

Bäderverband M-V e. V.
Konrad-Zuse-Straße 2
18057 Rostock